OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-750545/2/BP/JB

Datum:

Linz, 1. Juni 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des O D, geb. x, StA. x, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B W, x 3, R, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 9. Februar 2018, GZ: BAS-4-AEG/11135, mit dem ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz abgewiesen wurde, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Erlassung eines Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen wird.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 9. Februar 2018, GZ: BAS-4-AEG/11135, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot-Karte-plus“ abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde ua. Folgendes aus:

„I. Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 06.10.2017 stellten Sie beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte-plus " gemäß § 41a Abs. 6 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005 idgF.

Mit dem Schreiben vom 22.12.2017 wurden Sie von ho. Behörde vom Ergebnis der Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, welches Sie nachweislich am 29.12.2017 übernahmen. Es wurde Ihnen im Wege des Parteiengehörs mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, Ihren Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 idgF abzuweisen.

Aufgrund Ihrer Übernahme am 29.12.2017 des Parteiengehörs des Magistrates der Landeshauptstadt Linz wurde Ihnen das Recht zur Stellungnahme binnen vier Wochen eingeräumt.

Ihre Stellungnahme ging am 12.01.2018 mit folgender Begründung ein:

„Tatsächlich bin ich am 31.10.2008 verurteilt worden, allerdings nur zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe. Seither habe ich mich wohl verhalten und der Zeitraum seit der Tat iswt ausreichend lange, um festzustellen, dass ich vernünftig geworden bin und mich an die Gesetze zu halten bereit bin. Ich bin seit 1991/92 in Österreich und hier aufgewachsen. Als ich jung war habe ich manchen Blödsin gemacht, jedoch bin ich reifer geworden und die Gefährlichkeitsprognose muss anders ausfallen.

Laut Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Einzelprüfung vorzunehmen, in deren eine Prognose über die Möglichkeit der schwerwiegenden Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu treffen ist. Diese Einzelfallprognose wurde bei mir nicht angestellt.

Rechtliche Beurteilung

(...)

Im Rahmen Ihrer sichtvermerksfreien Einreise als mazedonischer Staatsbürger stellten Sie am 06.10.2017, einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß- Rot Karte - plus“, gem. § 41a Abs. 6 NAG. Da Sie über einen unbefristeten Aufenthaltstitel der Republik

Österreich (Daueraufenthalt EG, gültig von 23.01.2006 - 23.01.2011; A10053665) verfügten, waren Sie gemäß § 20 NAG antragslegimitiert.

Gegen Sie wurde am 23.07.2007 ein auf zehn Jahre befristetes, rechtskräftiges Aufenthaltsverbot erlassen. Der Bescheid wurde auf den Namen „J O“ ausgestellt, jedoch nahmen Sie aufgrund Ihrer Eheschließung am 20.09.2011, den Familiennahmen Ihrer Gattin an und änderten diesen somit auf „D O“ um.

Bei der Überprüfung Ihres österreichischen Strafregisterauszuges wurde festgestellt, dass eine rechtskräftige Verurteilung nach § 15/, § 146, § 148 (1. Fall) und § 83/1 StGB vom Landesgericht Linz 28 HV 127/2008Y vom 31.10.2008, RK 31.10.2008, eingetragen ist. Im Zuge des Parteiengehörs wurde das oben genannte Urteil zur Beurteilung der Einzelfallprognose über die Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit angefordert und am 02.02.2018 per E-Mail über Ihre Rechtsvertretung nachgereicht.

Laut diesem Urteil (GZ 28 Hv 127/08y) wurden Sie wegen des Verbrechens des teils versuchten, teils vollendeten gewerbsmäßigen Betruges nach §§ 146 und 148 1. Fall iVm 15 Abs. 1 StGB und dem Vergehen der vorsätzlichen Körperverletzung nach dem § 83 Abs. 1 StGB unter Anwendung des § 28 Abs. 1 StGB nach dem ersten Strafsatz des § 148 StGB zu einer Freiheitsstrafe für der Dauer von 13 Monaten verurteilt.

Sie wurden schuldig gesprochen, weil Sie gewerbsmäßigen Betrug begangen und eine Körperverletzung verursacht haben. Die unten angeführten Firmen wurden in einem Betrag von insgesamt 298,70 EUR am Vermögen geschädigt. Durch Ihren Einkauf bestätigen Sie Ihre Zahlungswilligkeit und Zahlungsfähigkeit, jedoch waren diese absolut nicht gegeben. Nach kürzester Zeit haben Sie die Einkäufe retourniert und den Preis bar auszahlen lassen. Es besteht daher der Verdacht, dass Sie auf diese Weise ein Einkommen verschaffen wollten, da Sie Ihren Kontorahmen nicht mehr überziehen konnten. Dabei handelt es sich um folgende Unternehmen:

A)
1. Das Bekleidungsgeschäft „x“ als Sie ein T-Shirt im Wert von 69,90 EUR gekauft haben
2. Das Bekleidungsgeschäft „x“, jedoch wurde ihr Kontorahmen sofort bei Bankomatzahlung überprüft und mangels Kontodeckung abgebrochen
3. Das Bekleidungsgeschäft „x“ bei dem Einkauf eines Sweat- Shirts im Wert von 79,90 EUR
4. Das Bekleidungsgeschäft „x“ bei einem Einkauf einer Blue- Jeans im Wert von 119,00 EUR und eines T-Shirts im Wert von 29,90 EUR

B) Am 03.05.2008 wurden fahrlässige Körperverletzungen an den unten genannten Personen herbeigeführt:

1. C N, welchen Sie durch einen Stoß in den Rücken verletzt haben. Dadurch kam er zum Sturz und erlitt Prellungen am Kopf und Hautabschürfungen an der rechten Schulter, sowie Hautabschürfungen am linken Knie

2. R S, welchen Sie ebenfalls durch einen Stoß verletzt haben. Er prallte dadurch gegen eine Hausmauer und erlitt Prellungen und Hautabschürfungen an der rechten Schulter sowie Hautabschürfungen am linken Ellbogen.

Ende April 2008 eröffneten ein Bankkonto bei der VKB-Filiale und wurden von der Sachbearbeiterin der Bank ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie die Bankomatkarte mangels Kontodeckung nicht benützen dürfen. Sowohl die Überziehung Ihres Kontos als auch die Geldbehebung war für Sie aufgrund des Rahmenvertrages nicht möglich. Trotz ausdrücklicher Anweisung Ihrer Bankbetreuerin setzen Sie Ihre Bankomatkarte in den oben angeführten Geschäften A) 1 bis 4 ein, obwohl Sie wussten, dass Ihr Konto zu diesem Zeitpunkt ungedeckt war. Sie versuchten eine ordnungsgemäße Zahlung vorzutäuschen und das Unternehmen somit zur Aushändigung der Waren bzw. des späteren Retour-Bargeldes zu bewegen.

Da die Kontodeckung nicht überprüft wurde bzw. über Lastschriftverfahren durchgeführt wird, wurden Ihnen die Waren ausgehändigt. Später gaben Sie die oben genannten Kleidungsstücke in kürzester Zeit wieder zurück und ließen sich Bargeld auszahlen, bis ein Mitarbeiter der genannten Stelle darüber aufmerksam wurde.

Am 03.05.2007 haben Sie die oben genannten Personen in Punkt B) 1 und 2, nach völlig unmotiviert angegriffen und ihnen eine Körperverletzung zugefügt. Sie waren in einem alkoholisierten, aber zurechnungsfähigem Zustand, als Sie die Personen an- griffen. Es war Ihnen somit bewusst, dass diese eine Verletzung erleiden würden. Im Urteil ist ersichtlich, dass Sie sowohl bei der Polizei, als auch beim Gericht geständig waren.

In der Beweiswürdigung teilen Sie mit, dass Sie die Bekleidungsstücke spontan und überstürzt vor Ein langen Ihrer AMS-Unterstützung auf Ihrem Konto kaufen wollten. Dem spricht jedoch entgegen, dass Sie die Ware gegen Bargeldausfolgung zurückgegeben haben und die gekauften Kleidungsstücke nicht in einem Preissegment entstammen, die Ihrer finanziellen Situation entsprechen. Angesichts der Häufigkeit der Angriffe kann nichts anderes unterstellt werden, als die Absicht, sich eine fortlaufende Einnahme verschaffen zu wollen.

Laut §11 Abs. 2 Z. 1 NAG darf ein Aufenthalt nicht öffentlichen Interessen Widerstreiten. Dieser Tatbestand stellt einen absoluten Versagungsgrund für die Erteilung eines Aufenthaltstitels dar. Nach Abs.4 Z.1 leg.cit widerstreitet der Aufenthalt eines Fremden dem öffentlichen Interesse, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet. Die Verurteilung in Ihrem Strafregisterauszug ist im Hinblick auf die „Gefährdung der Ordnung und Sicherheit“ des Aufenthaltes des Fremden ein absoluter Versagungsgrund.

Obwohl gegen Sie am 23.07.2007 ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot erlassen wurde, kam es zu einer weiteren, rechtskräftigen Verurteilung am 31.10.2008. Trotz Aufenthaltsverbot scheuten Sie sich nicht davor, eine erneute Straftat zu begehen. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass weiterhin von einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ausgegangen werden und der begehrte Aufenthaltstitel nicht erteilt werden kann.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden und der ggstl. Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz NAG 2005 abzuweisen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 3. April 2018, worin ua. ausgeführt wird:

„Der nunmehr 33-jährige BF kam erstmals 1991/92 nach Österreich, wo er seinen Schulabschluss erreichte. Er beherrscht die deutsche Sprache perfekt. Im Mai 2008 täuschte er Textilgeschäfte über seine Zahlungsfähigkeit und erlangte dadurch T-Shirts, Sweat-Shirts, eine Blue Jeans und andere Bekleidungsstücke.

In dieser Phase verletzte er auch zwei Personen durch Stöße. Im Hinblick auf Vorstrafen wurde er zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 13 Monaten verurteilt, wobei er drei Monate unbedingt erhielt. Für die Dauer der Probezeit wurde Bewährungshilfe angeordnet.

Gegen den BF wurde am 23.7.2007 ein auf zehn Jahre befristetes Aufenthaltsverbot verhängt. 2011 heiratete der BF und nahm den Familiennamen seiner Gattin an. Die Ehe wurde 2013 geschieden.

Der BF hat die Delikte in jungen Jahren begangen und ist in den darauffolgenden Jahren noch an seiner Persönlichkeit gereift. Er hat sich nach seiner Ausreise an die Gesetze gehalten und hatte Zeit zum Nachdenken. In Mazedonien war er in der Landwirtschaft tätig.

Nach Ablauf des Aufenthalts Verbotes konnte er als Tourist wieder ins Bundesgebiet einreisen. Da er über einen unbefristeten Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EU“ verfugt hatte, beantragte er eine „Rot- Weiß-Rot Karte +“ . Die belangte Behörde fürchtete bei Erteilung eines Aufenthaltstitels, dass der BF die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden würde.

In seiner Stellungnahme vermisste der BF eine Einzelfallprognose und legte dar, warum noch keine Tilgung der seinerzeitigen Strafe eingetreten war.

Mit dem bekämpften Bescheid verweigerte die belangte Behörde einen Aufenthaltstitel und nimmt eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit weiterhin an.

(...)

Die Prognoseentscheidung der belangten Behörde fußt auf einem am 23.7.2007 erlassenen Aufenthaltsverbot und einer späteren Verurteilung aus dem Jahr 2008. Die seither verstrichene Zeit ist für die belangte Behörde offenbar nicht ausreichend und keine Gewähr dafür, dass der BF an seinem Verhalten etwas geändert hätte. Damit wäre der BF noch immer unbelehrbar.

Dies erscheint lebensfremd. Der damals um 10 Jahre jüngere BF war offenbar in einer negativen Spirale gefangen, die 2007 noch nicht zu Ende war. Im Mai 2008 war sie allerdings zu Ende. Nach dem 5.5.2008 dürfte kein Delikt mehr gesetzt worden sein, würde so etwas wohl im Urteil vom 31.10.2008 aufscheinen oder zumindest in einem Ergänzungsurteil. Die dreimonatige unbedingte Freiheitsstrafe war ein derartiges Übel, dass sich der BF des Unwerts seiner Taten bewußt wurde.

Dabei ist die Schwere der Delikte im unteren Bereich gelegen (Kleidung zum persönlichen Gebrauch geringe leichte Verletzungen .Der Verwaltungsgerichtshof lässt Beobachtungsphasen von zehn Jahren durchaus gelten, um eine Verhaltensänderung annehmen zu können. Menschen sind nicht grundsätzlich unbelehrbar und verbohrt, sondern zur Anpassung fähig. Nach einer „Bewährungsphase“ von einem Jahrzehnt bedarf es neuerer Ereignisse oder Indizien, um von einer zukünftigen Gefährdung für fremdes Eigentum und die körperliche Integrität anderer ausgehen zu können. Etwas anderes wäre bei einer Antragsstellung nach wenigen Jahren der Fall. Die Erstbehörde hat auch keinen persönlichen Eindruck vom BF und kann aus dessen Auftreten und Gehabe keine Missachtung der Gesetze erschließen.
Vorfälle aus 2007 und 2008 sind daher nicht zwangsläufig geeignet, sich 2018 und später zu wiederholen.

Beschwerdeanträge

Es wird daher beantragt, dass LVwG möge der Beschwerde Folge geben, den bekämpften Bescheid beheben und einen Aufenthaltstitel erteilen. Im Hinblick auf den persönlichen Eindruck wird eine mündliche Verhandlung beantragt.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 22. Mai 2018 wurde der bezughabende Verwaltungsakt von der belangten Behörde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch Einzelrichter berufen, zumal das Materiengesetz keine Senatszuständigkeit vorsieht.

I.4. Das Oö. Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, sofern durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war und in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, zu deren Lösung auch im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist, konnte – entgegen dem Beschwerdeantrag - von

der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

III.1.1 Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B VG erkennen ab 1. Jänner 2014 die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

III.1.2. Gemäß § 41a Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 145/2017, kann Drittstaatsangehörigen in einem Verfahren gemäß §24 Abs. 4 oder § 26 ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot - Karte plus" erteilt werden, wenn

1. sie bereits zwei Jahre einen Aufenthaltstitel gemäß § 41 Abs. 1 oder 2 Z 1 bis 3 besitzen,
2. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
3. eine Mitteilung gemäß § 20e Abs. 1 Z 2 AuslBG vorliegt.

Gemäß § 41a Abs. 6 NAG kann Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und über einen Aufenthaltstitel gemäß § 45 verfügt haben und dieser gemäß § 20 Abs. 4 oder 4a erloschen ist oder gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 oder Z 4 gegenstandslos wurde.

Sofern nicht anderes bestimmt ist, sind gemäß § 20 Abs. 1 NAG befristete Aufenthaltstitel für die Dauer von zwölf Monaten beginnend mit dem Ausstellungsdatum auszustellen, es sei denn, es wurde eine kürzere Dauer der Aufenthaltstitel beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.

Gemäß § 20 Abs. 4 NAG erlischt ein Aufenthaltstitel nach Abs. 3, wenn sich der Fremde länger als zwölf aufeinander folgende Monate außerhalb des EWR-Gebietes aufhält. Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, wie einer schwerwiegenden Erkrankung, der Erfüllung einer sozialen Verpflichtung oder der Leistung eines der allgemeinen Wehrpflicht oder dem Zivildienst vergleichbaren Dienstes, kann sich der Fremde bis zu 24 Monate außerhalb des EWR-Gebietes aufhalten, wenn er dies der Behörde vorher mitgeteilt hat. Liegt ein berechtigtes Interesse des Fremden vor, hat die Behörde auf Antrag festzustellen, dass der Aufenthaltstitel nicht erloschen ist. Der Nachweis des Aufenthalts im EWR-Gebiet obliegt dem Fremden.

§ 11 Abs. 1 NAG normiert, dass Aufenthaltstitel einem Fremden nicht erteilt werden dürfen, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;

2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

Gemäß § 11 Abs. 2 dürfen einem Fremden Aufenthaltstitel nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

§ 11 Abs. 4 NAG normiert, dass der Aufenthalt eines Fremden dem öffentlichen Interesse widerstreitet, wenn
1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden kann.

III.2.1. Die belangte Behörde sah in den Umständen, dass der Bf in den Jahren 2007 und 2008 straffällig und dafür mit 13 Monaten (davon drei Monate unbedingt) strafgerichtlich verurteilt worden war, wobei die letzte Tatbegehung schon in die Laufzeit eines auf zehn Jahre befristeten Aufenthaltsverbotes fiel, eine aktuelle

Gefährdung öffentlicher Interessen bzw. der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, was sie zur Annahme führte, einen „absoluten“ Versagungsgrund im Sinne des § 11 Abs. 2 Z. 1 NAG zu bejahen.

Zunächst ist dazu anzumerken, dass absolute Versagungsgründe lediglich einige Alternativen des § 11 Abs. 1 NAG, nicht aber des Abs. 2 darstellen. Weiters ist eine einzelfallbezogene Prognose hinsichtlich der Gefährdung zu erstellen.

III.2.2. Ohne das in alkoholisiertem Zustand begangene Gewaltdelikt der im Jahr 2007 begangenen leichten Körperverletzung zu vernachlässigen, ist festzuhalten, dass seither keine diesbezügliche aggressive Neigung des Bf aktenkundig ist. Angesichts des nunmehr elfjährigen Beobachtungszeitraums lassen sich hier keine Anknüpfungspunkte für eine gefestigte kriminelle Energie ausmachen. Gleiches gilt für das Vermögensdelikt des gewerbsmäßigen Betruges, das der Bf im Jahr 2008 beging. Zum einen ist hier zwar keine punktuell auftretende kriminelle Energie zu konstatieren, da das Delikt in mehreren Angriffen erfolgte, zum anderen ist aber auch festzuhalten, dass es sich um eine relativ niedrige Schadenssumme handelte und keine diesbezüglich weiteren Delikte im zehnjährigen Beobachtungszeitraum zu Tage traten. Insofern muss aktuell davon ausgegangen werden, dass das auf zehn Jahre verhängte Aufenthaltsverbot seine gewünschte Wirkung zeitigte. Eine Überdehnung dieser Dauer – ohne neue Tatsachen – würde die Verhältnismäßigkeit der Entscheidung unzulässig beeinträchtigen.

III.2.3. Die belangte Behörde ging sohin im angefochtenen Bescheid nicht zu Recht vom Vorliegen eines Versagungsgrundes nach § 11 Abs. 2 Z 1 iVm Abs. 4 NAG aus.

III.3. Die belangte Behörde hatte in ihrem Bescheid die weiteren Voraussetzungen für die Erteilung des intendierten Aufenthaltstitels nicht geprüft, zumal sie von der – wie nunmehr festgestellt – rechtswidrigen Annahme des Vorliegens eines absoluten Versagungsgrundes ausging.

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die diesbezüglich unterbliebene, notwendige Ermittlung des relevanten Sachverhalts vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rascher und effizienter durchgeführt werden könnte, als von der belangten Behörde. Daher war der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen
Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree